

Mitwirkung organisieren

Die Arbeitnehmenden haben in unterschiedlichen Bereichen ein Recht auf Information und Mitsprache. Dies betrifft z.B. alle Arbeitsbedingungen, soweit sie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreffen:

- beim Einrichten von Arbeitsräumen, Arbeitsplätzen und Aufenthaltsräumen
- beim Aufstellen von Maschinen und Anlagen
- in der ergonomischen Gestaltung der Arbeit
- in der Arbeitsorganisation
- bei der Arbeitsplatzumgebung (Klima, natürliches und künstliches Licht, Farbgebung, ...)
- beim Schutz vor Passivrauchen
- in der Organisation der Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten
- usw.

Information

Die Beschäftigten müssen über alle wesentlichen Begebenheiten, Neuerungen und Änderungen, welche die genannten Bereiche betreffen, informiert werden. Die Beschäftigten sind auch mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigungslage zu orientieren.

Mitspracherecht

Die Arbeitnehmenden haben ein Anrecht darauf, dass die Geschäftsleitung ihre Meinung zu allen Aspekten von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz anhört und sich im Gespräch mit Ihnen damit auseinandersetzt, bevor sie eine Entscheidung trifft. Die Arbeitnehmenden haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Ausserdem haben sie Anspruch auf eine Begründung des Entscheids, wenn ihre Einwände nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden.

Organisation

In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmenden können diese eine Vertretung bestellen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Belegschaft muss eine geheime Abstimmung über das Einsetzen einer Vertretung durchgeführt werden. In Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten ist die Abstimmung durchzuführen, wenn 100 von ihnen eine solche verlangen. Befürwortet bei dieser Abstimmung eine Mehrheit das Einsetzen einer Arbeitnehmervertretung, ist die Wahl durchzuführen. Abstimmung und Wahl sind von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam zu organisieren.

Es ist auch möglich, in Betrieben mit einem Personalbestand von weniger als 50 Personen eine Vertretung zu wählen, wenn beide Seiten dies wollen.

Besteht eine Arbeitnehmervertretung, werden die Mitwirkungsrechte durch diese wahrgenommen.

Besteht keine Arbeitnehmervertretung, so stehen die Mitwirkungsrechte den Arbeitnehmenden direkt zu.